

## **Frank Weller befasst sich mit der Aufsichtspflicht über Minderjährige – Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser**

*Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.*

Das Thema Aufsichtspflicht spielt in der Jugendarbeit von Vereinen zwangsläufig eine große Rolle. Als problematisch erweist sich immer wieder, dass es keine gesetzlich festgelegten Bedingungen für eine korrekte Aufsichtsführung gibt (und wohl auch nicht geben kann), sondern dies stets eine Frage des Einzelfalls ist. Unzählige Gerichtsurteile befassen sich mit der Aufsicht über Minderjährige bei unterschiedlichen Sachverhalten. Eine Aufsichtspflicht obliegt z.B. Vereinen, Schulen und natürlich den Eltern (Sorgeberechtigte). Die Aufsicht soll verhindern, dass Minderjährige sich selbst oder andere schädigen. Im Verein nehmen Betreuer oder Übungsleiter die Aufsichtspflicht im Auftrag des Vereins wahr, der wiederum den Eltern gegenüber verantwortlich ist. Die Betreuer/Übungsleiter haften sowohl dem Verein wie den anvertrauten Personen und deren Eltern. In der Regel kommt es allerdings zur Haftung nur dann, wenn die Aufsichtspflicht schuldhaft (mindestens fahrlässig) verletzt wurde.

Es müssen somit zwei Fragen beantwortet werden: Ist die Aufsichtspflicht verletzt worden und – wenn ja – geschah dies fahrlässig, wurde also die erforderliche Sorgfalt nicht beachtet? Hierzu haben die Gerichte zwar Rahmenbedingungen aufgestellt, jedoch muss in jedem Einzelfall wieder neu geprüft werden, ob die Aufsichtspflicht verletzt wurde. Rahmenbedingungen der Aufsichtsführung sind z.B. Alter und Einsichtsfähigkeit des/der Minderjährigen, bisheriges Verhalten und Krankheiten, äußere Gegebenheiten, besondere Gefahren, bestehende Vorsichtsmaßnahmen, Zustand von Geräten und Örtlichkeiten, Gruppengröße und -zusammensetzung sowie Fähigkeiten und Erfahrungen des/der Aufsichtspflichtigen.

Das Landgericht Augsburg hat in einem Urteil vom 28.08.2017 (Az.: 34 O 8/17) Art und Umfang der Aufsichtspflicht bei einer Skifreizeit behandelt. In diesem Urteil finden sich interessante Ausführungen zur Aufsicht über etwa 12-13jährige Kinder, die eine durchaus gefahrenträchtige Sportart - nämlich Skifahren – ausüben. Hierbei müsse, so das Gericht, eine lückenlose Aufsicht mit durchgehendem Blick- und Sichtkontakt nicht gewährleistet sein. Bei Kindern, deren Verhalten in den vergangenen Skitagen in dem befahrenen Areal nicht zu Beanstandungen Anlass gegeben hätte, sei es ausreichend, wenn in einem überschaubaren Areal zumindest die Möglichkeit bestehe, die Kinder aus einer angemessenen Ferne zu sehen und mithin zu beaufsichtigen.

Demgegenüber habe hier jedoch der Betreuer seine Aufsichtspflicht fahrlässig verletzt, da er ca. 30 Minuten überhaupt nicht vor Ort gewesen sei. Dennoch kam es nicht zur Haftung. Letztlich scheiterte dies daran, dass die Aufsichtspflichtverletzung nicht ursächlich für die Verletzungen des Minderjährigen war. § 832 BGB schließt die Haftung auch dann aus, „wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde“. Das Gericht prüft somit: Was wäre passiert, wenn der Betreuer seine Aufsicht ordnungsgemäß wahrgenommen hätte? Dann, so das Gericht, hätte er dem Kind das Befahren der Strecke erlaubt und aufgrund dessen skifahrerischen Fähigkeiten auch erlauben dürfen. Also wäre der Sturz auch passiert, wenn der Betreuer alles richtig gemacht hätte.

*Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an: [info@freiwilligenzentrum-mittelhessen.de](mailto:info@freiwilligenzentrum-mittelhessen.de)*